

Entwurf

Satzungsänderungsantrag

Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Saar (Herbst, 2023)

Initiator*innen:

Titel: Satzung der GRÜNEN JUGEND Saar (24. März 2024)

Satzungstext

1 Präambel

2 Die GRÜNE JUGEND Saar setzt sich dafür ein, jungen Menschen durch
3 Bildungsarbeit, politische Schulungen und Aktionen ein politisches Forum in
4 unserer Gesellschaft anzubieten.

5 Als ökologischer, queerfeministischer, sozialer und linksliberaler Jugendverband
6 stehen wir für nachhaltige Politik im Saarland und bringen unsere Ideen in die
7 Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saarland sowie in den öffentlichen politischen
8 Diskurs ein.

9 Wir streben eine Gesellschaft ohne Nationalismus und Rassismus an und stellen
10 uns gegen jede Art von Diskriminierung.

11 Die GRÜNE JUGEND Saar ist als selbständige Vereinigung die Jugendorganisation
12 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saarland.

13 §1 Name und Ort

14 1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Saar. Die Kurzbezeichnung
15 lautet GJ Saar.

- 16 2. Die GRÜNE JUGEND Saar ist politisch und organisatorisch selbstständig von
17 Bündnis 90/ Die Grünen, arbeitet jedoch mit der Partei konstruktiv in
18 Partnerschaft zusammen. Sie versteht sich als der Jugendverband der
19 Grünen.
- 20 3. Der Sitz des Landesverbandes ist am Ort der Landesgeschäftsstelle, der
21 Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das ganze Saarland.
- 22 4. Die GRÜNE JUGEND Saar ist Landesverband des Bundesverbandes der GRÜNEN
23 JUGEND. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Saar sind zugleich Mitglieder des
24 Bundesverbandes.
- 25 5. Die GRÜNE JUGEND Saar ist Mitglied der Federation of Young European Greens
26 (FYEG).

27

§2 Gliederung und Aufbau

- 28 6. Die GRÜNE JUGEND Saar gliedert sich in Kreisverbände, die das Gebiet eines
29 Landkreises umfassen. Diese müssen mindestens aus drei Mitgliedern
30 bestehen.
- 31 7. Die Kreisverbände haben Programm-, Personal- und Satzungsautonomie. Die
32 Kontoinhaberschaft liegt beim Landesverband und gewährleistet den
33 Kreisverbänden eine Kontovollmacht, mit der sie die Verwaltungshoheit über
34 ihre Gelder besitzen. Näheres regelt die Satzung des jeweiligen
35 Kreisverbandes.
- 36 8. Die Gründung der Kreisverbände erfolgt durch die Annahme einer Satzung.
37 Diese darf der Landessatzung nicht widersprechen.
- 38 9. Über die Anerkennung von Kreisverbänden entscheidet die
39 Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit. Dazu ist eine
40 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf der
41 Landesmitgliederversammlung erforderlich. Der Landesvorstand kann
42 Kreisverbände bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig

43 anerkennen.

44 10. Die Organe des Landesverbandes sind:

45 1. Die Landesmitgliederversammlung als oberstes

46 beschlussfassendes Gremium (LMV)

47 2. Der Landesvorstand (LaVo)

48 3. Die Teams

49 4. Der Landesfinanzrat

§3 Mitgliedschaft

51 11. Mitglied der GRÜNEN JUGEND Saar kann jede natürliche Person sein, die
52 nicht älter als 30 Jahre ist und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND Saar
53 bekennt sowie jedes Mitglied des Bundesverbandes, welches seinen
54 gewöhnlichen Wohn- und Aufenthaltsort im Saarland hat.

55 12. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Saar sind zugleich Mitglied des GRÜNE JUGEND
56 Bundesverbandes.

57 13. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen
58 Organisation, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
59 konkurrierende Partei, deren Jugendorganisationen oder parteinahe
60 Jugendorganisation handelt, ist möglich. Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN
61 JUGEND Saar und in einer faschistischen Organisation schließen einander
62 aus.

63 14. Der Eintritt bei der GRÜNEN JUGEND Saar ist wahlweise beim Landesverband
64 oder beim Bundesverband möglich. Über die Aufnahme entscheidet der
65 Landesvorstand. Dieser kann den Aufnahmeantrag innerhalb eines Zeitraumes
66 von vier Wochen nach Eingang des Antrages zurückweisen. Eine Zurückweisung
67 ist der/dem Bewerber:in schriftlich zu begründen. Ist die Frist von vier
68 Wochen verstrichen, ohne dass der jeweilige Vorstand den Mitgliedsantrag
69 zurückgewiesen hat, gilt der/die Antragssteller:in als angenommen.

- 70 15. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder mit
71 Vollendung des 30. Lebensjahres. Der Austritt ist gegenüber dem
72 Landesvorstand oder dem Bundesvorstand schriftlich zu erklären.
- 73 16. Jedes Mitglied hat bei Wahlen innerhalb der GRÜNEN JUGEND Saar aktives und
74 passives Wahlrecht. Für alle Ämter innerhalb der GRÜNEN JUGEND Saar können
75 nur Mitglieder kandidieren. Mit dem Ändern der Mitgliedschaft gehen alle
76 in der GRÜNEN JUGEND Saar besetzten Ämter verloren.
- 77 17. Die Landesmitgliederversammlung kann auf Antrag des Landesvorstandes,
78 Mitgliedern, die offensichtlich gegen die Grundprinzipien der GRÜNEN
79 JUGEND Saar und die Satzung verstoßen, mit 2/3 Mehrheit die Mitgliedschaft
80 aberkennen. Eine Berufung vor das Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND
81 ist möglich.
- 82 18. Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Saar zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
83
84 Näheres regelt die Finanzordnung des Bundesverbandes der GRÜNEN JUGEND.
85 Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen
86 Saarland sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an
die Partei enthalten.
- 87 19. Fördermitglied kann jede Person werden, die die Arbeit der GRÜNEN JUGEND
88 Saar unterstützen will. Fördermitglieder können jedoch nicht an Wahlen und
89 Abstimmungen teilnehmen oder Ämter in der GRÜNEN JUGEND Saar bekleiden.
90 Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung
91 erklärt. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, durch
92 Unterlassen der Zahlung des Fördermitgliedsbeitrags oder Tod.
- 93 20. Nichtmitglieder dürfen grundsätzlich in der GRÜNEN JUGEND Saar
94 mitarbeiten. Die Aktiventreffen finden hierfür grundsätzlich offen statt.
- 95 21. Weitere Einzelheiten zur Mitgliedschaft regelt die Satzung des
96 Bundesverbandes.
97

§4 Landesmitgliederversammlung (LMV)

98 22. Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das höchste beschlussfassende
99 Organ der GRÜNEN JUGEND Saar. Sie setzt sich aus allen anwesenden
100 Mitgliedern zusammen.

101 23. Die LMV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom
102 Landesvorstand mit der Einladungsfrist von mindestens drei Wochen unter
103 Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der satzungsändernden Anträge
104 einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung aller Mitglieder auf
105 postalischem oder elektronischem (E-Mail) Wege. Der Landesvorstand kann
106 zur besseren Organisation eine Anmeldung einrichten. Die Einladung erhält
107 Hinweise darüber, wie sich anzumelden ist. Eine außerordentliche
108 Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder
109 einberufen werden.

110 24. Die Landesmitgliederversammlung

- 111 1. bestimmt die Ziele und Grundsätze für der politischen und
112 organisatorischen Arbeit des Landesverbandes,
- 113 2. beschließt über die eingebrachten Anträge,
- 114 3. erkennt die Kreisverbände an,
- 115 4. wählt und entlastet den Landesvorstand,
- 116 5. nimmt die Berichte des Landesvorstandes entgegen,
- 117 6. beschließt die Satzung, Ordnungen und Statute,
- 118 7. wählt zwei Kassenprüfer:innen

119 25. Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder
120 der GRÜNEN JUGEND Saar oder mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Die
121 LMV gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Beschlussunfähigkeit wird
122 auf Antrag eines Mitgliedes positiv festgestellt. Sollte die
123 Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, so muss innerhalb der nächsten
124 zwei Monate eine weitere LMV stattfinden, diese ist in jedem Fall
125 beschlussfähig.

- 126 26. Das Präsidium, bestehend aus einer/einem Versammlungsleiter:in,
127 einer/einem Beisitzer:in und einer Schriftführung, sowie die Wahlhelfenden
128 werden zu Beginn der Versammlung offen gewählt. Das Präsidium wird offen
129 gewählt. Gleiches gilt für die Wahlhelfenden.
- 130 27. Antragsberechtigt ist
131 a. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Saar
132 b. Sowie jede Untergliederung
133 c. Jedes Organ des Landesverbandes nach §2 Abs. 5 dieser Satzung.
- 134 28. Antragsänderungsanträge können jederzeit bis zum Ende der Versammlung
135 gestellt werden. Für Anträge, die die Änderung der Satzung zum Inhalt
136 haben, gilt eine Frist von sieben Tagen vor der
137 Landesmitgliederversammlung. Bei besonderer Dringlichkeit können Anträge,
138 die die Satzung zum Inhalt haben unter der Maßgabe, dass die Inhalte der
139 Präambel nicht berührt werden, nach Beschluss des Landesvorstands noch
140 während der Landesmitgliederversammlung eingebracht werden. Die besondere
141 Dringlichkeit des Antrags muss von der/dem Antragsteller:in begründet
142 werden. Über die Annahme der Dringlichkeit entscheidet die LMV.
- 143 29. Über die Beschlüsse der LMV ist ein Ergebnisprotokoll durch den/die
144 Schriftführer:in zu erstellen. Die Mitglieder werden dadurch über die
145 Ergebnisse informiert.
- 146 30. Weitere Regelungen bestimmt die Geschäftsordnung der
147 Landesmitgliederversammlung.
- 148 31. Der Landesvorstand kann beschließen, eine LMV digital durchzuführen. Hier
149 muss eine Anmeldung eingerichtet werden, um der technischen Umsetzung
150 gerecht zu werden. Personenwahlen müssen dabei im Nachgang per Brief-
151 und/oder Urnenwahl bestätigt werden. Der Landesvorstand setzt eine Frist
152 zwischen 7 und 14 Tagen fest.
153
- §5 Der Landesfinanzrat
- 154 32. Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus den Schatzmeister:innen der

155 Kreisverbände und dem geschäftsführenden Landesvorstand.

156 33. Mindestens einmal jährlich tritt der Landesfinanzrat zusammen. Er wird
157 durch den geschäftsführenden Landesvorstand einberufen.

158 34. Der Landesfinanzrat berät die GRÜNE JUGEND Saar in allen Finanzfragen und
159 gibt der Landesmitgliederversammlung eine Empfehlung zur Beschlussfassung
160 über den Haushaltsplan und Nachtragshaushalte der GRÜNEN JUGEND Saar ab.

161 §6 Landesvorstand (LaVo)

162 1. Der ehrenamtlich tätige Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der
163 GRÜNEN JUGEND Saar gemäß Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der LMV
164 und repräsentiert die GRÜNE JUGEND Saar. Er übt gegebenenfalls
165 Arbeitgeber:innenrechte aus.

166 2. Der Landesvorstand ist verpflichtet, einen regelmäßigen Austausch mit den
167 Kreisverbänden zu pflegen und diese anhand von konkreten Formaten an der
168 politischen Arbeit des Landesverbandes zu beteiligen.

169 3. Zum Aufgabengebiet des Landesvorstandes gehören insbesondere: a.
170 Öffentlichkeitsarbeit

171
172 b. Finanzangelegenheiten inklusive des Beschlusses des Haushalts c.
173 Mitgliederverwaltung

174 d. Koordination der einzelnen Maßnahmen zur politischen

175

Bildungsarbeit

e. Vernetzung und Koordination der Lokalgruppen f. Personalangelegenheiten

176 4. Der Landesvorstand setzt sich wie folgt zusammen: a. zwei
177 gleichberechtigte Sprecher:innen

178 b. der/dem Politischen Geschäftsführer:in

179 c. der/dem Schatzmeister:in

180

181 d. bis zu drei Beisitzer:innen, davon ein:e Verantwortliche:r für

Geschlechterstrategie

- 182 5. Die Sprecher:innen, die/der Schatzmeister:in und die/der Politische
183 Geschäftsführer:in bilden zusammen den geschäftsführenden Landesvorstand.
- 184 6. Die Verantwortungen im Landesvorstand belaufen sich wie folgt:
- 185 1. Die Sprecher:innen leiten und repräsentieren den Verband
186 gegenüber der Öffentlichkeit. Dazu gehört vor allem die
187 Bündnisarbeit und die Kommunikation mit der Presse.
188
189 2. Der/Die Politische Geschäftsführer:in und kümmert sich um die
190 thematische und programmatische Arbeit des Verbandes.
191
192 3. Der/Die Schatzmeister:in ist verantwortlich für die
193 ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Der
194 Landesvorstand ist gemeinsam für den Haushalt verantwortlich.
Der/Die Schatzmeister:in ist an die Beschlusslage des
Landesvorstandes gebunden.
- 195 7. Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind gleichberechtigt und in
196 politischen Fragen einzelvertretungsberechtigt. Über Angelegenheiten wird
197 grundsätzlich intern basisdemokratisch abgestimmt. Weiteres kann in einer
198 Geschäftsordnung bestimmt werden. Sitzungen des Landesvorstandes finden
199 regelmäßig statt und sind grundsätzlich öffentlich. Die Termine werden
200 veröffentlicht. Telefonkonferenzen, auf denen Beschlüsse gefasst werden
201 können, gelten als Sitzung. Beschließt der Landesvorstand die
202 Nichtöffentlichkeit eines Tagesordnungspunktes, so ist dieser Beschluss im
203 mitgliederöffentlichen Teil des Protokolles kurz zu begründen. Näheres
204 regelt die Geschäftsordnung.
- 205 8. Innerhalb des Landesvorstands
- 206 1. bilden die Sprecher:innen, die politische Geschäftsführungen und
207 der/die Schatzmeister:in den geschäftsführenden Vorstand. Mindestens

- 208 50 Prozent des geschäftsführenden Vorstandes sind FINTA*-Personen.
- 209 2. ist mindestens eine der beiden Sprecher:innen eine FINTA*-Person.
- 210 3. ist der/die politische Geschäftsführer:in stellvertretende:r
211 Schatzmeister:in.
- 212 4. ist eine Person Verantwortliche:r für Geschlechterstrategie.
- 213 9. Der Landesvorstand wird jährlich durch die Landesmitgliederversammlung neu
214 gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.
- 215 10. Die Abwahl eines Landesvorstandsmitgliedes kann nicht Gegenstand
216 eines Dringlichkeitsantrages sein. Ein Antrag auf Abwahl eines
217 Landesvorstandsmitgliedes muss von mindestens zehn weiteren Mitgliedern
218 unterstützt werden. Über die Abwahl ist auf der nächsten
219 Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit zu beschließen.
- 220 11. Bei Rücktritten innerhalb einer Legislaturperiode ist das frei gewordene
221 Amt per Vorstandbeschluss kommissarisch bis zur nächsten
222 Landesmitgliederversammlung aus der Mitte des Landesvorstandes zu
223 besetzen.
- 224 §7 Teams
- 225 12. Zur Bearbeitung dauerhafter Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm,
226 anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten, wie einer Kampagne, können vom
227 Landesvorstand Teams gebildet werden. Teams bestehen aus
228 Vorstandsmitgliedern und weiteren Basismitgliedern, die vom Vorstand
229 benannt werden. Die Mitglieder der Teams sind, wenn nicht anders bestimmt,
230 für ein Jahr eingesetzt.
- 231 13. Über den Vorschlag zur Einrichtung und Benennung der weiteren Mitglieder
232 eines Teams entscheidet die Landesmitgliederversammlung.

- 233 14. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können die Einrichtung eines Teams
234 vorsehen. Ein solcher Beschluss kann die näheren Bestimmungen über
235 Zusammensetzung des Teams treffen, wie unter anderem, dass einige oder
236 alle weiteren Mitglieder von der LMV benannt werden.
- 237 15. Über die Arbeit der Teams legt der Landesvorstand der
238 Landesmitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- 239 16. Jedes Mitglied kann sich um die Mitarbeit in den Teams bewerben. Dazu
240 werden die Teams gemeinsam mit Versenden der Einladung ausgeschrieben. Die
241 Bewerbungen sind vertraulich zu behandeln. Der Landesvorstand ist über den
242 Auswahlprozess berichtspflichtig.
- 243 17. Die Teams der GRÜNEN JUGEND Saar und ihre Aufgabenbereiche sind:
- 244 a. Das Bildungsteam bringt die politische Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND Saar
245 voran. Dafür entwickelt es in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und den
246 anderen Teams Bildungsangebote für Veranstaltungen des Landesverbands und der
247 Kreisverbände.
- 248 2. Das Team für Geschlechterstrategie arbeitet daran, FINTA*-Personen im
249 Verband strukturell zu fördern und entwickelt dafür in Zusammenarbeit mit
250 dem Landesvorstand, insbesondere dem/der FINTA*- und genderpolitischen
251 Sprecher:in und den anderen Teams entsprechende Förderangebote.
- 252 3. Das Awarenesssteam ist dafür zuständig, möglichst allen Mitgliedern eine
253 positive Verbandskultur zu ermöglichen. Dafür ist das Awarenesssteam
254 Anlaufstelle für Mitglieder bei und abseits von Veranstaltungen der GRÜNEN
255 JUGEND Saar im Falle von privaten Konflikten und Unwohlsein. Streitfälle,
256 die strafrechtlich verfolgbare Umstände beinhalten, sind ausdrücklich
257 nicht Zuständigkeit des Awarenessteams.
258
- §8 Grüne Hochschulgruppe Saar
- 259 4. Die Vorsitzenden der Grünen Hochschulgruppe Saar sind kooptierte
260 Mitglieder des Landesvorstandes. Sie besitzen im Landesvorstand kein

261 Stimmrecht und haben, sofern sie nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND Saar
262 sind, kein passives oder aktives Wahlrecht.

263 5. Die Vorsitzenden der Grünen Hochschulgruppe Saar haben ein Antrags- und
264 Rederecht im Landesvorstand.

265 6. Die Grüne Hochschulgruppe Saar darf anstelle der Vorsitzenden bis zu
266 zwei Vertreter:innen entsenden. Diese sind dem Landesvorstand rechtzeitig
267 bekanntzugeben.

268 7. Die Vorsitzenden der Grünen Hochschulgruppe Saar haben das Recht, auf
269 der Landesmitgliederversammlung über ihre Tätigkeiten zu berichten. In dem
270 Fall, dass sie gleichzeitig Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Saar sind, steht
271 ihnen auf der LMV auch ein Antragsrecht zu.

272

§9 Finanzen

273 8. Der/Die Schatzmeister:in legt in Kooperation mit dem Landesvorstand der
274 Landesmitgliederversammlung einmal im Jahr schriftlich einen Haushaltsplan
275 für das Folgejahr und einen detaillierten schriftlichen Jahresabschluss
276 für das Vorjahr vor. Beide müssen zu Beginn der
277 Landesmitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich ausliegen.

278 9. Die Rechnungsprüfer:innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
279 sowie die Angemessenheit der Ausgaben und die Stimmigkeit der Ausgaben mit
280 den Beschlüssen. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen nicht Mitglied des
281 Landesvorstandes sein. Die Rechnungsprüfer:innen berichten der
282 Landesmitgliederversammlung schriftlich und stellen den Antrag auf
283 Entlastung des Landesvorstandes in Finanzangelegenheiten.

284 10. Die GRÜNE JUGEND Saar gibt sich selbst eine Finanzordnung, die nicht Teil
285 dieser Satzung ist. Weitere Details zu den Finanzen sind dort geregelt.

286 11. Zeichnungsberechtigt für die Finanzangelegenheiten sind die
287 Sprecher:innen, der/die Landesschatzmeister:in und die/der Politische

288 Geschäftsführer:in im Auftrag des Landesvorstandes. Der/Die
289 Landesschatzmeister:in ist einzelverfügungsberechtigt, alle anderen
290 übrigen genannten Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes sind
291 gemeinschaftlich verfügungsberechtigt.
292

§10 Zusammenarbeit mit anderen politischen Gruppierungen

293 12. Die GRÜNE JUGEND Saar versteht sich als weltoffene und tolerante
294 politische Gruppierung. Dies bedeutet für den Landesverband eine
295 übergreifende Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden der GRÜNEN
296 JUGEND, sowie auch anderen Mitglieder von FYEG.

297 13. Eine Zusammenarbeit findet insbesondere innerhalb der Großregion
298 (Rheinland-Pfalz, Saarland, Luxembourg, Wallonie, Lorraine) mit den
299 dortigen ökologischen, sozialen, linksliberalen, kapitalismuskritischen
300 Jugendverbänden statt. Dies kann unter anderem Einladungen auf Treffen,
301 Versammlungen oder zu Aktionen, wie auch die Planung gemeinsamer
302 Aktivitäten bedeuten.
303

§11 Delegierte

304 14. Die GRÜNE JUGEND Saar hat auf dem Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE
305 GRÜNEN SAARLAND zwei Delegierte.

306 15. Die GRÜNE JUGEND Saar hat auf dem kleinen Parteitag bzw. Landesparteirat
307 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SAARLAND eine:n Delegierte:n.

308 16. Die GRÜNE JUGEND Saar wird im Bundesfinanzausschuss des Bundesverbandes
309 der GRÜNEN JUGEND durch ihre:n Schatzmeister:in oder ersatzweise durch ein
310 Mitglied des Landesvorstandes und durch eine:n Basisdelegierte:n
311 vertreten.

312 17. Die GRÜNE JUGEND Saar hat auf dem Länderrat des Bundesverbandes der GRÜNEN
313 JUGEND zwei Delegierte. Ein:e Delegierte:r wird vom Landesvorstand aus
314 eigenen Reihen entsendet. Der/die Basisdelegierte wird von der
315 Landesmitgliederversammlung mithilfe einer gewählten Liste entsendet. Ist

316 jede der auf die Liste gewählten Personen verhindert, darf der
317 Landesvorstand diesen Platz auch aus eigenen Reihen nachbesetzen. Der
318 erste Platz der Basis-Liste wird von Jahr zu Jahr abwechselnd offen oder
319 als FINTA*-Platz gewählt. Die darauffolgenden Plätze werden abwechselnd
320 offen oder als FINTA*-Platz gewählt. Entsendet die
321 Landesmitgliederversammlung keine FINTA*-Person als Basisdeligierte:n, so
322 ist die Delegation des Landesvorstandes einer FINTA*-Person vorbehalten.

323 18. Die Delegiertenlisten werden auf der LMV gewählt. Sie werden offen und im
324 gleichen Turnus mit dem Landesvorstand gewählt

325 § 12 Auflösung

326 Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine zu diesem Zweck
327 einberufene Landesmitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit geschehen. Das
328 Restvermögen fällt dem Landesverband von Bündnis 90/Die Grünen zu, mit der
329 Auflage, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

330 § 13 Schlussbestimmung

331 Die Satzung der GRÜNEN JUGEND Saar wurde erstmalig zur Gründung am 24.08.1993
332 beschlossen. Diese Neufassung tritt mit Beschluss der
333 Landesmitgliederversammlung am 24.03.2024 in Kraft.